

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 6

Kiel, den 15. März

1993

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Änderung der Satzung über die Finanzverwaltung im Kirchenkreis Plön (Finanzsatzung) vom 11.11.1992	65
Richtlinie für die Einstufung der Kirchenmusikerstellen Vom 19. Januar 1993	67
III. Stellenausschreibungen	68
IV. Personalnachrichten	70

Bekanntmachungen

Änderung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Plön (Finanzsatzung) vom 11.11.1992

Kiel, 18. Februar 1993

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Plön vom 14.11.1979 (GVOBl. der NEK 1980 S. 62) i.d.F. vom 17.9.1980 (GVOBl. der NEK 1981 S. 49) ist durch Beschlüsse der Kirchenkreissynode vom 11.1.1992 geändert bzw. ergänzt worden.

Die Neufassung der Satzung wird hiermit veröffentlicht. Die Satzung ist am 18. 2. 1993 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage
Dr. Blaschke

Az.: 84101 - Plön - VH1/VH2

*

Finanzsatzung des Kirchenkreises Plön vom 15.11.1978 In der Fassung vom 11.11.1992

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Plön hat gemäß Artikel 25, Abs. 1, Artikel 30, Abs. 1 Buchstabe g) und h) und Artikel 113, Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit § 12 des Finanzgesetzes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 28. Mai 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Kirchenkreis Plön erhält nach Maßgabe des Finanzgesetzes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung seines eigenen Bedarfs einschließlich Besoldung und Sicherung der Versorgung der Pastoren Zuweisungen aus dem Kirchensteuerertragsaufkommen.

§ 2 Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Bedarfes als Finanzzuweisung einen gleichen Betrag für jedes Gemeindeglied, der jährlich von der Synode festgesetzt wird. Maßgeblich ist die Gemeindegliederzahl, die der Schlüsselzuweisung der Nordelbischen Kirche an den Kirchenkreis Plön zugrunde liegt.

(2) Gemeinden, die weniger als 2000 Gemeindeglieder haben, erhalten zusätzlich einen Ausgleichsbetrag, der ebenfalls von der Synode jährlich festgesetzt wird, mindestens aber DM 10.000,- beträgt

(3) Jede Kirchengemeinde erhält mindestens eine Finanzzuweisung in der Höhe des vorhergehenden Jahres, sofern der Betrag, der lt. Haushaltsbeschluss an die Kirchengemeinden verteilt wird, nicht geringer ist als im vorhergehenden Jahr.

§ 3 Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Die Mittel für die eigenen Aufgaben und die gesamtgemeindlichen Dienste und Werke des Kirchenkreises sowie für

das Rentamt, werden nach dem von der Kirchenkreissynode zu beschließenden Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Verabschiedung des ordentlichen Haushaltes des Kirchenkreises festgesetzt

(2) Soweit Kirchengemeinden dem Rentamt nicht angehören, erhalten sie die Verwaltungssachkosten erstattet

(3) Die vom Nordelbischen Kirchenamt festgesetzten Dienstbezüge der Pastoren und die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten werden im Haushalt des Kirchenkreises ausgewiesen. Die Erträge des Pfarrvermögens der Kirchengemeinden sind zur Deckung dieser Aufwendungen zu verwenden.

Im Hinblick hierauf bedürfen Kirchenvorstandsbeschlüsse bezüglich der Verwaltung des Pfarrvermögens, namentlich Pachtverträge, die Pfarrländereien betreffen, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand

(4) Von der gesamten zu erwartenden Kirchensteuerzuweisung an den Kirchenkreis sind mindestens 58 % des nach Abzug der Pfarrbesoldung und -versorgung verbleibenden Betrages gemäß § 2 an die Kirchengemeinden zu verteilen und mindestens 5 % den in § 4 genannten Rücklagen zuzuführen. Sind unvorhergesehene Steuermehrzuweisungen verfügbar, so sind hiervon mindestens 40 % in gleicher Weise an die Kirchengemeinden zu verteilen nach den Zahlen ihrer Gemeindeglieder. Der Kirchenkreisvorstand kann einen höheren Prozentsatz festsetzen.

§ 4

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfond

(1) Für die Sonderaufgaben werden für den Kirchenkreis und für alle Kirchengemeinden folgende Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle,
- d) ein Baufonds für Investitionen in den Kirchengemeinden,
- e) ein Baufonds für Investitionen des Kirchenkreises,
- f) ein Fonds für die Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamte

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfes sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen oder unvermeidliche Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die in Folge unvorhergesehener besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeordneten Mitteln nicht auskommen.

(5) Die Baufonds sind zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt.

(6) Der Sonderfonds zur Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten ist dazu bestimmt, die vom Kirchenkreis nach § 9 des Finanzgesetzes vom 28.05.1978 aufzubringende Sicherung zu gewährleisten.

(7) Über die Bewilligung nach den Absätzen 2 bis 4 entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Zu Absatz 4 soll die Bewilligung aufgrund einer Empfehlung des Finanzausschusses erfolgen.

Über die Bewilligung nach Absatz 5 entscheidet die Kirchenkreissynode.

Über eine Verfügung des nach Absatz 6 gebildeten Sonderfonds entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach vorheriger Anhörung des Finanzausschusses.

§ 5

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kirchenkreisvorstand Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen. Die Kirchenkreissynode stellt einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen auf. Die gesetzlichen Bestimmungen sowie landeskirchlichen Anordnungen sind dabei zu beachten.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann den Kirchengemeinden auferlegen, vor Inanspruchnahme eventueller Zuschüsse des Kirchenkreises eine Eigenverschuldung in einer solchen Höhe einzugehen, daß bis zu 10 % der Zuweisung gemäß § 2 für den Schuldendienst verwendet werden müssen.

§ 6

Finanzausschuß

(1) Gemäß Artikel 30, Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 9 Mitgliedern und 3 stellvertretenden Mitgliedern. Sie werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer der allgemeinen Periode gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt der erste Stellvertreter nach, und die Kirchenkreissynode ergänzt bei ihrer nächsten Sitzung die Zahl der Vertreter.

Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sofern der Propst und der Vorsitzende der Kirchenkreissynode dem Finanzausschuß nicht angehören, können sie an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(3) Die Aufgaben des Finanzausschusses sind durch Kirchengesetz geregelt.

(4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, oder wenn es 1/3 seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen über die kirchlichen Körperschaften sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode bedarf.

(5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

§ 7

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Entscheidung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen.

Der Kirchenkreisvorstand hat innerhalb eines Monats zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und über den Einspruch innerhalb eines weiteren Monats zu entscheiden.

Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der Betroffenen zu hören.

(2) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Widerspruch innerhalb eines Monats an die Kirchenkreissynode

ode zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

§ 8 Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die ertorderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch das Rentamt wahrgenommen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft. § 3 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten ab Rechnungsjahr 1992. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

Richtlinie für die Einstufung der Kirchenmusikerstellen Vom 19. Januar 1993

Das Nordelbischen Kirchenamt hat aufgrund von Art. 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und aufgrund von § 2 Abs. 3 des Kirchenmusikergesetzes vom 9. Juni 1979 (GVOBl. S. 195) die folgende Richtlinie erlassen:

§ 1 Die B-Kirchenmusikerstelle

(1) Die B-Kirchenmusikerstelle ist der Regelfall der hauptberuflichen Kirchenmusikerstelle. Sie umfaßt die Aufgaben, wie sie in den §§ 2 bis 5 der Allgemeinen Dienstordnung für Kirchenmusiker der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 4. Juni 1980 (GVOBl. S. 158) beschrieben sind. Eine unterschiedliche Ausprägung und Gewichtung dieser Aufgaben aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist möglich.

(2) B-Kirchenmusikerstellen sind in der Regel mit der vollen tariflichen Arbeitszeit auszuweisen.

(3) Wird eine B-Stelle ausnahmsweise mit einer reduzierten Arbeitszeit ausgewiesen, legt der Kirchenvorstand durch örtliche Dienstanweisung fest, welche Aufgaben, auf die Absatz 1 Bezug nimmt, nicht oder in eingeschränktem Umfang auszuüben sind. Bei Erlaß einer örtlichen Dienstanweisung ist § 11 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstordnung für Kirchenmusiker zu beachten.

(4) Bei Einrichtung einer B-Stelle sollen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der vorhandene Kirchenraum läßt die Aufführung größerer musikalischer Werke zu.
- b) Für die Probenarbeit sind Räume mit zweckentsprechender Ausstattung vorhanden.
- c) Die Orgel genügt künstlerischen Ansprüchen. Sie hat mindestens zwei Manualwerke und ein Pedalwerk.

§ 2 Die A-Kirchenmusikerstelle

(1) Die A-Kirchenmusikerstelle ist eine herausragende Kirchenmusikerstelle von besonderer örtlicher oder von regionaler oder überregionaler Bedeutung. Vom Stelleninhaber oder von der Stelleninhaberin wird eine künstlerisch besonders anspruchsvolle Arbeit erwartet.

(2) Die A-Stelle umfaßt die Aufgaben nach § 1 Abs. 1. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert die volle tarifliche Arbeitszeit.

(3) Bei Einrichtung einer A-Stelle sollen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der Kirchenraum läßt die Aufführung kirchenmusikalischer Werke mit großer Besetzung zu.
- b) Für die Probenarbeit sind Räume mit zweckentsprechender Ausstattung vorhanden.
- c) Die Orgel genügt künstlerischen Ansprüchen und erlaubt die Wiedergabe auch der großen Orgelliteratur.

§ 3 Die C-Kirchenmusikerstelle

(1) Die C-Kirchenmusikerstelle ist eine Stelle mit einfachen kirchenmusikalischen Anforderungen insbesondere in Land- und kleineren Stadtgemeinden. Die C-Stelle wird in der Regel nebenberuflich besetzt.

(2) Die C-Stelle umfaßt die Aufgaben nach § 1 Abs. 1. Sie können auf mehrere Stelleninhaber oder Stelleninhaberrinnen aufgeteilt werden. Die im einzelnen vom Stelleninhaber oder von der Stelleninhaberin wahrzunehmenden Aufgaben legt der Kirchenvorstand durch örtliche Dienstanweisung fest. Bei Erlaß örtlicher Dienstanweisungen ist § 11 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstordnung für Kirchenmusiker zu beachten.

§ 4 Berücksichtigung von Vorbereitungszeiten

(1) Bei der Errichtung von Kirchenmusikerstellen soll die mit der Stelle verbundene regelmäßige Arbeitszeit festgesetzt werden.

(2) Bei der Festsetzung ist zu beachten, daß Planungs- und Vorbereitungszeiten angemessen zu berücksichtigen sind. Als angemessen gilt in der Regel ein auf Planungs- und Vorbereitungszeiten entfallender Anteil von zwei Dritteln, mindestens jedoch von fünfzig vom Hundert der Gesamtarbeitszeit. Auf die örtlichen Gegebenheiten ist dabei Rücksicht zu nehmen. Im Zweifelsfall soll die Beratung des oder der Kirchenkreisbeauftragten für Kirchenmusik eingeholt werden.

(3) Zu den Planungs- und Vorbereitungszeiten nach Absatz 2 zählen insbesondere:

- a) Üben am Instrument
- b) Lied- und Musikauswahl für Gottesdienste
- c) Üben für Chorarbeit (Schlagtechnik, Dirigieren)
- d) Literatúrauswahl für Chorarbeit
- e) Komposition eigener Sätze für Chorarbeit
- f) Vorbereitung von Konzerten (Einrichten von Orchestermaterial, Verpflichtung der Mitwirkenden, Solistenproben)
- g) Vorbereitung von Chorfreizeiten

- h) Öffentlichkeitsarbeit, Kontaktpflege, Gewinnung neuer Sänger und Musiker
- i) Pflege der Instrumente
- j) Dienstbesprechungen
- k) Persönliche Fortbildung

§ 5
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft

Kiel, den 17. Februar 1993
Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 5400 – TI/TII

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde List/Sylt im Kirchenkreis Südtondern wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 01.06.1993 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde List liegt im Norden der Insel Sylt. Sie hat im Sommer lebhaften Fremdenverkehr. Grundschule ist am Ort, weiterführende Schulen (bis Gymnasium) in Westerland. Pastorat in schöner Lage (am Wattenmeer) mit Jugendraum ist vorhanden.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der bereit ist, mit Freuden in der Kirchengemeinde zu arbeiten.

Ein Militärgeistlicher ist an die Kirchengemeinde List/Sylt mit einer 2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) angebunden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Osterstraße 17, 2262 Leck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Pastor Frank, Frischwassertal 18, 2282 List/Sylt, Tel. 04652/417.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 List/Sylt (1) – P III/P 1

Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit ist eine halbe Diakoninnen-/Diakonenstelle vakant und zum nächstmöglichen Termin mit

einer Diakonin/einem Diakon

zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit besteht aus dem ländlichen Zentralort Süderbrarup und mehreren kleineren Dörfern und ist inmitten der Landschaft Angeln zwischen Schleswig, Kappeln und Flensburg gelegen. Wir haben ca. 3.600 vielfach für die kirchliche Arbeit sehr aufgeschlossene Gemeindeglieder, zwei Kirchen und ein Gemeindehaus mit guten Arbeitsmöglichkeiten.

Wir wünschen uns, daß die neue Stelleninhaberin/der neue Stelleninhaber die bisherige, recht eigenständig getragene Ar-

beit an Kindern und Jugendlichen fortsetzt, eine engagierte Diakonin/einen engagierten Diakon, die/der zur Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Kräften und den Pastoren bereit ist, die/der sich vor allem in der gemeinsamen Planung und Durchführung von besonderen gemeindlichen Veranstaltungen, Familiengottesdiensten etc. darstellt.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Herrn Erich Nickel, Kappeller Str. 10, 2347 Süderbrarup.

Auskünfte erteilen die Pastoren Winter, Tel. 04641/2271, und Albrecht, Tel. 04641/8582.

Az.: 30 – Süderbrarup-Loit – E 2

*

Die Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe sucht zum 1. Oktober 1993

eine Diakonin/einen Diakon, eine Gemeindegliederin/einen Gemeindegliedern oder eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen

für eine 3/4-Stelle in der Arbeit mit Erwachsenen, älteren Menschen sowie Kinder- und Jugendarbeit (3 bis 12 Jahre).

Bei der zeitlichen und inhaltlichen Ausgestaltung der Stelle gibt es einen Spielraum. Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der auf andere Menschen zugeht, mit Kreativität und Eigeninitiative die Bedürfnisse der Menschen aufnimmt und in Angebote umsetzt. In der Gemeinde bestehen folgende Kreise: Kinder-Jungscharkreis, Jugendkreis und mehrere Erwachsenengesprächs- und -arbeitskreise.

Die Ansgar-Kirchengemeinde besteht aus zwei Ortsteilen mit dörflichem Charakter, liegt im Nordosten von Reinbek und hat 2.600 Einwohner.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK (vergleichbar BAT).

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe, Herrn Pastor Kleinhempel, Am Salteich 7, 2057 Reinbek.

Auskünfte erteilen Herr Pastor Kleinhempel, Tel. 040/722 68 64, und Herr Lorenz, Tel. 040/722 46 84.

Az.: 30 – Ansgar Schönningstedt-Ohe – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche, Bordesholm bei Kiel, sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine Diakonin/einen Diakon oder
eine Gemeindegliederin/einen Gemeindeglied**

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Gruppenarbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen sowie in der Begleitung und Ausbildung ehrenamtlicher Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter. Entsprechende Räumlichkeiten stehen zur Verfügung.

Die Jugendarbeit ist eingebettet in das Gemeindekonzept. Weitere Aufgabengebiete sind möglich. Die Gemeinde ist offen für missionarische Impulse. Es wird bei aller Selbständigkeit die Offenheit erwartet, sich auf den Gemeindestil und die Mitarbeit im Team einzulassen. Wesentlich ist uns ein Dienst, der das Ganze in der Gemeinde sehen und ihr gemeinsames Leben in Glaube, Hoffnung und Liebe fördern kann.

Bordesholm ist regionales Unterzentrum in idyllischer Lage. Die Kirchengemeinde hat ca. 4.000 Gemeindeglieder.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm, Bahnhofstr. 50, 2352 Bordesholm.

Auskünfte erteilt Pastor Barz, Tel. 04322/97 40.

Az.: 30 – Christuskirche Bordesholm – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsteierhagen sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin/einen Diakon

für eine halbe Stelle in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Kinder- und Jugendarbeit in unserer Kirchengemeinde befindet sich durch Mitarbeiterwechsel und Neubau eines Gemeindehauses im Umbruch. Mit der Wiederbesetzung der Stelle erhoffen wir uns eine Belebung und Neuorientierung dieses wichtigen Arbeitsfeldes unserer Kirchengemeinde

Wir wünschen uns von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter:

- Berufserfahrung und Kreativität in der Arbeit
- Weiterführung oder Neuorientierung bestehender Kinder- und Jugendgruppen
- Durchführung von Freizeiten
- Planung und Durchführung von einzelnen Projekten, z.B. Theaterspiel, 3. Welt, u.ä.

Wir sind eine Kirchengemeinde in ländlicher Umgebung Kiels nahe der Ostsee mit ca. 3.400 Gemeindegliedern. Zum Team der Kinder- und Jugendarbeit gehören hauptamtlich das Pastorenehepaar, eine Erzieherin, ein Kirchenmusiker und ein Stamm von Ehrenamtlichen. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisjugendwerk.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Der Kirchenvorstand ist bei der Wohnungssuche behilflich.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsteierhagen, Alte Dorfstr. 49, 2316 Probsteierhagen.

Auskünfte erteilen Pastor und Pastorin Döring, Tel. 04348/375.

Ablauf der Bewerbungsfrist: sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Probsteierhagen – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eirene in Hamburg-Langenhorn sucht zum 1. April 1993 oder später

eine Erzieherin/einen Erzieher

als Kindergartenleiterin/Kindergartenleiter für 25 Stunden pro Woche und

eine Kinderpflegerin/einen Kinderpfleger

für eine Halbtagsstelle

In unserem Kindergarten werden 40 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt betreut.

Wir sind eine 2.500-Seelen-Gemeinde am nördlichen Rand von Hamburg und wünschen uns eine engagierte Erzieherin/einen engagierten Erzieher und eine engagierte Kinderpflegerin/einen engagierten Kinderpfleger, die/der auch bereit ist, im Rahmen ihres/seines Verantwortungsbereiches am Gemeindeleben teilzuhaben.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Zeugnisse, Lebenslauf, Lichtbild) sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eirene, Herrn Pastor Wessel, Willersweg 31, 2000 Hamburg 62.

Az.: 30 – Eirene – E 2

*

Wir suchen zum 01. Juli 1993 oder später für den Kirchenkreis Harburg eine/n erfahrene/n

**ArchitektIn, BauingenieurIn
(Dipl.-Ing. – FH)**

die/der die Bauten der 19 Kirchengemeinden (Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser und Kindergärten) betreuen soll.

Sie/Er muß in der Lage sein, bei der Errichtung von Neu- oder Umbauten durch freischaffende Architekten beratend und aufsichtsführend zu wirken. Bei Bedarf werden Planungsaufgaben und ihre Durchführung auch im eigenen Haus abgewickelt.

Wir erwarten überdurchschnittliche Kenntnisse in der Bauplanung, Ausschreibung, Bauleitung und im Bauvertragswesen. Interesse am Sakralbau, der Denkmalpflege, an den ökologischen Anforderungen und die Fähigkeit zur Übernahme von Leitungsaufgaben sind ebenso Voraussetzung wie die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche.

Die Vergütung ist nach KAT III mit Bewährungsaufstieg nach KAT II a vorgesehen. Neben den sonst üblichen Sozialleistungen bieten wir eine zusätzliche Altersversorgung.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, beruflicher Werdegang, Zeugnisse usw.) richten Sie bitte an das Kirchenkreisamt Harburg, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90.

Auskunft erteilt der Leiter der Bauabteilung, Herr Marquardt, Telefon: 040/766 04 129

Az. 65 – Kirchenkreis Harburg – B 1

*

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Kiel mit den Arbeitsschwerpunkten Jugend-, Alten- und Familienhilfe, ambulante pflegerische Dienste und offene Sozialarbeit sucht eine

Verwaltungsfachkraft
mit Leitungsfunktion

zur Unterstützung des Leiters und Entlastung der Referentinnen und Referenten.

Der Aufgabenbereich umfaßt:

- Organisation der Verwaltung
- Ausführung von Beschlüssen
- Aufstellung und Vollzug des Sonderhaushaltes des Diakonischen Werkes
- Kostenkalkulationen für Kindertagesstätten, ambulante Krankenpflege

- Pflegesatzberechnungen und Verwendungsnachweise

Wir erwarten:

- Berufserfahrung, wenn möglich in einer kirchlichen Einrichtung
 - 2. Verwaltungsprüfung
 - EDV-Kenntnisse
 - Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche.
- Vergütung erfolgt nach KAT-NEK IVa.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis) sind innerhalb von zwei Wochen an das Diakonische Werk des Kirchenkreises, Eggerstedtstr. 11a, 2300 Kiel 1, zu richten.

Personalnachrichten

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

Hamburg

Stefan Bernot, Susanne Bostelmann, Thomas Drope, Maren Gottsmann, Britta Gutjahr, Dielind Jochims, Almuth Jürgensen, Melanie Köhlmoos, Arnd Lempelius, Maren Löffelmaier, Thorsten Matzat, Martina Mayer, Sylvia Meyerding, Frank Muchlinsky, Andreas Peine, Klaus Petersen, Manfred Petersen, Annegreth Reitz-Dinse, Martin Post.

Kiel

Ute Andresen, Markus O. Auras, Elfi Bauer, Maike Bendig, Kai Bugdahn, Dirk Eckert, Thies Hagge, Christoph Hauschild, Christa Hunzinger, Sven Lundius, Dirk Maleska, Axel Matyba, Christian Melzer, Regina Nitz, Iris D. Schreiber, Michael Schulze, Torsten Spethmann, Britta Stender, Hartmuth Wahnung.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. März 1993 die Pastorin z.A. Annette Müller, z.Z. in Hamburg-Langenhöfen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eidelstedt-Ost, Kirchenkreis Niendorf.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. März 1993 die Pastorin z.A. Anke Dittmann, z.Z. in Norderstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % - zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Schalom“ Norderstedt, Kirchenkreis Niendorf;

mit Wirkung vom 1. April 1993 die Wahl der Pastorin z.A. Gisela Fritz, z.Z. in Marne, bei gleichzeitiger Übernahme in ein Dienstverhältnis als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marne, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. April 1993 die vom Kirchenpatron erfolgte Berufung des Pastors Hermann Handler, bisher in Neumünster-Gadeland, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 1993 die Wahl des Pastors Martin Schneider, bisher in Grömitz, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gelting, Kirchenkreis Angeln.

Berufen:

Mit Wirkung vom 20. April 1993 Oberregierungsrat Wichard von Heyden zum hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes als Dezernent des Dezernats „Steuern, Mitgliedschaftsrecht und Friedhofswesen“ unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberkirchenrat.

Eingeführt:

Am 7. Februar 1993 die Pastorin Ute Köppen als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oeversee, Kirchenkreis Flensburg;

am 31. Januar 1993 der Pastor Bodo Krüger als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rellingen, Kirchenkreis Pinneberg;

am 14. Februar 1993 der Pastor Eckard Staks als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scharbeutz, Kirchenkreis Eutin;

am 14. Februar 1993 der Pastor Roland Stracke als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ellenberg, Kirchenkreis Angeln;

am 14. Februar 1993 der Pastor Joachim Thies als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Timotheus-Gemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg-Bezirk Süd.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Otfried Halver als Inhaber der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzau für Religionsunterricht in Gymnasien in Elmshorn um 3 Jahre über den 19.8.1993 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Dr. Hans Hermann Holfelder als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Krankenhausseelsorge im Krankenhaus St. Adolfstift in Reinbek um 10 Jahre über den 31.8.1993 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Hans-Werner Waldow als Inhaber der 3. Pfarrstelle des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienst-sitz in Kiel um 5 Jahre über den 30.6.1993 hinaus.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 15. Februar 1993 der Pastor Rudolf Lehmann in Ascheffel.



Pastor

Franz-Wilhelm Beyer

geboren am 26. April 1953 in Schwerin,
gestorben am 16. Februar 1993 in Keitum auf Sylt

Der Verstorbene wurde am 20. April 1981 in Rendsburg ordiniert und war seit dem 1. Mai 1981 Pastor z. A. und seit dem 1. Mai 1983 Pastor in Reinbek. Vom 1. Dezember 1989 bis zu seinem Sterbetag war er Pastor in Wenningstedt auf Sylt.

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche dankt Pastor Franz-Wilhelm Beyer.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt